



Gefährdungen

- Bei fehlenden Sicherungsmaßnahmen bei der Montage der Schalung oder bei mangelhaftem Seitenschutz während der Benutzung kann es zu Absturzunfällen kommen.
- Herabfallende Teile bei der Montage können Personen verletzen.

Allgemein

- Fachkundige Beschäftigte einsetzen.
- Vom Unternehmer ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, anhand derer die Beschäftigten zu unterweisen sind.

Schutzmaßnahmen

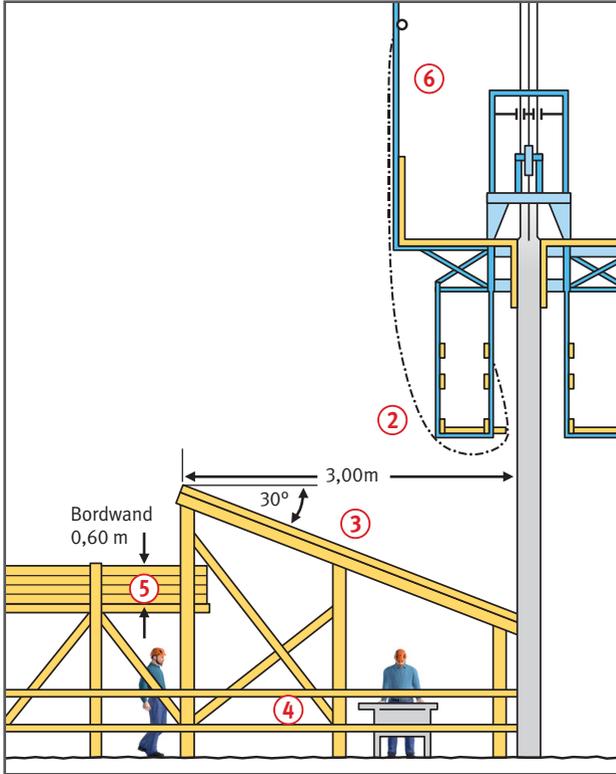
- Standsicherheit der Schalungskonstruktion statisch nachweisen.
- Arbeitsbühne mit dicht verlegtem Belag versehen.
- Seitenschutz ① anbringen an den Außenseiten von Arbeitsbühnen:
 - an den Innenseiten, wenn nach der Gefährdungsbeurteilung eine Absturzsicherung erforderlich ist,
 - an Förderöffnungen,
 - an Betoniergerüsten und Flechterbühnen,
 - im Bereich von Aussparungen und Wandöffnungen.

- Durchstiege zu Nacharbeitsbühnen mit selbsttätig schließenden Klappen gegen unbeabsichtigtes Hineintreten sichern.
- Arbeitsbühnen nicht durch Materialanhäufungen überlasten. Verkehrswege freihalten.
- Arbeits- und Nacharbeitsbühnen zusätzlich mit Einhausungen nach DIN EN16508 oder Schutznetzen zum Schutz gegen Herabfallen von Baumaterialien und Werkzeug verkleiden. Planen wegen der höheren Windlasten möglichst nicht verwenden.

- Schutznetze mit 2,0 cm Maschenweite nur als Auflage-netze verwenden. Unter den Schutznetzen müssen Auffang-netze mit max. 10 cm Maschenweite vorhanden sein.
- Schutznetze an der Innen-seite der Arbeitsbühne so dicht wie möglich an das Bauwerk heranführen ②.

- Gefahrbereich am Fuß des Bauwerks mit Geländer ab-sperren und durch Warnschilder kennzeichnen. Größe des Gefahr-bereiches siehe Tabelle 1.
- Arbeitsplätze im Gefahrbe-reich vermeiden. Ist dieses nicht möglich, ist ein zum Bauwerk hin geneigtes Schutzdach vorzu-sehen. Das Schutzdach muss die am weitesten auskragende Bauwerkskante um mindestens 3,00 m überragen ③.

- Zugänge auf die Schalung z. B. über Personenaufzüge ausgestalten.
- Verkehrswege im Gefahr-bereich nur zum Erreichen der Arbeitsplätze benutzen. Sie müssen
 - mindestens 1,0 m breit,
 - mit beidseitigem Seitenschutz abgesperrt ④,
 - mit einem Schutzdach versehen ⑤ sein.



- Schutzdächer bei turmartigen Bauwerken müssen aus kreuz-weise verlegten Bohlen 24 x 4 cm mit dazwischen liegender 10 cm dicker Dämmschicht bestehen ③.
- Bei Verwendung von Planen als Witterungsschutz: Wasser-sackbildung vermeiden und Schalungskonstruktionen sind wegen erhöhter Windlasten statisch nachzuweisen.
- Aufgerichtete Bewehrung gegen Herabfallen von der Arbeits-bühne sichern, z. B. durch einen höher gezogenen Seitenschutz (ca. 2,50 – 3,50 m über Ober-kante Arbeitsbühne) ⑥.
- Für ausreichende Beleuchtung auch während der Nachtarbeits-zeit sorgen.
- Bei Um- und Abbau zusätz-liche Absturzsicherungen vor-sehen, bzw. PSA gegen Absturz (PSAgA).
- Der Unternehmer oder ein fachlich geeigneter Vorgesetzter hat die Anschlagrichtungen festzulegen und dafür zu sorgen, dass die PSAgA benutzt werden.
- Flucht- und Rettungsplan sowie, falls vom eingesetzten System der PSAgA erforderlich, ein Rettungskonzept erstellen.

1 Radius des Gefahrbereichs um die jeweiligen Arbeitsplätze			
jeweilige Höhe h der baulichen Anlage (m)	erforderlicher Radius abhängig von h	erforderlicher Mindestradius in m	
h bis 60	h/5	8,00	
h > 60 bis 100	h/5	12,50	
h > 100 bis 150	h/6	20,00	
h > 150 bis 200	h/7	25,00	
h > 200	h/8	30,00	

Beispiel: Bei einer Bauwerkshöhe von 102 m beträgt der erforderl. Radius $h/6 = 17$ m. Es ist jedoch der Mindestradius von 20 m einzuhalten.

Weitere Informationen:
 Betriebssicherheitsverordnung
 DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten
 DGUV Regel 101-014 Verwendung von Schalungen, Tragkonstruktionen und Traggerüsten
 DGUV Regel 112-198 Benutzung von persönlichen Schutzvorrichtungen gegen Absturz
 DGUV Information 201-055 Feuerfest-, Turm- und Schornsteinbau
 DIN 4420-1